

BdSt-INFO-Service Nr. 6 | Stand: 17. August 2020

CORONA-KRISE – DAS MÜSSEN SIE JETZT WISSEN!

Durch die Corona-Krise rücken Fragen zu Steuern, Kurzarbeitergeld, KfW-Krediten oder dem Vertrags- und Arbeitsrecht in den Fokus. Bundesregierung; Bundestag und Bundesrat haben zahlreiche Maßnahmen beschlossen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie einzudämmen. Wir klären auf und bündeln aktuelle Infos für A wie Arbeitnehmer und Azubi über U wie Unternehmer bis V wie Vereine. Was Sie jetzt wissen müssen, was Sie jetzt tun können und was der Bund der Steuerzahler an weiteren Maßnahmen fordert, erfahren Sie hier.

Hinweis: Wir aktualisieren unseren BdSt-INFO-Service in kurzen Zeitabständen. Bitte nutzen Sie stets die aktuelle Fassung.

Ziel der Maßnahmen ist es, Unternehmen, Solo-Selbstständigen und Arbeitnehmern, die durch die Corona-Pandemie in Finanznot geraten sind, zu helfen. Unser BdSt-INFO-Service soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen und wichtigsten rechtlichen Fragestellungen geben.

Unternehmer

Senkung der Umsatzsteuer: Der Bundestag hat wichtige Teile des Konjunkturpakets beschlossen, mit dem Ziel, die Wirtschaftskraft in Deutschland zu stärken. Zentrales steuerrechtliches Element ist die befristete Senkung der Mehrwertsteuer (= Umsatzsteuer). Für die Dauer vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 sinkt der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und für den ermäßigten Satz von 7 Prozent auf 5 Prozent.

Dadurch ergeben sich einige Fragen, wie zum Beispiel mit Teil- oder Anzahlungen, Gutscheinen oder Dauerverträgen umzugehen ist. Dazu hat das Bundesfinanzministerium ein begleitendes BMF-Schreiben vorgelegt, das auf der Homepage des Ministeriums abgerufen werden kann:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-fin.html?jsessionid=8B01F61985F7786C7AD9B0B45376FB32.delivery2-replication

Hinweis: Es lohnt sich, anhand des Verwaltungsschreibens zu prüfen, welcher Handlungsbedarf für das eigene Unternehmen besteht.

Tipp: Der BdSt stellt im BdSt-INFO-Service Nr. 14 dar, worauf Kunden und Betriebe bei der Steuersatzumstellung achten müssen. Interessierte und Mitglieder finden das Material unter www.steuerzahler.de

Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags: Der Verlustrücktrag ist für die Jahre 2020 und 2021 gesetzlich auf maximal 5 Millionen Euro bzw. 10 Millionen Euro (bei zusammenveranlagten Ehepaaren) erweitert worden. Bislang lag der Betrag bei 1 Million bzw. 2 Millionen Euro. Zudem ist der Rücktrag bereits in der Steuererklärung für das Jahr 2019 möglich.

Degressive Abschreibung: Als Anreiz für Neuinvestitionen wurde für Betriebe und Selbstständige eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 eingeführt. Zudem sollen die Abschreibungsmöglichkeiten für sog. digitale Wirtschaftsgüter erweitert werden (Details dazu sind noch offen.)

Optionsmodell für Personengesellschaften: Künftig sollen Personengesellschaften die Möglichkeit erhalten, zum Körperschaftsteuerrecht zu wechseln.

***Hinweis:** Wie dies konkret aussieht, bleibt abzuwarten. Bislang handelt es sich lediglich um einen Punkt aus dem Ergebnispapier des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020. Ein konkreter Gesetzestext liegt noch nicht vor.*

Steuererleichterungen: Mit einigen steuerlichen Sofortmaßnahmen soll die Liquidität von Unternehmen gesichert werden. Das Bundesfinanzministerium hat dazu am 19. März 2020 ein Anwendungsschreiben veröffentlicht.

- Danach werden fällige Steuerzahlungen – soweit diese aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie nicht geleistet werden können – auf Antrag zinsfrei gestundet. Entsprechende **Stun-**

dungsanträge können beim Finanzamt gestellt werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Nach Eingang entsprechender Anträge sollen keine Mahnungen verschickt bzw. kein ggf. erteilter Lastschriftzug durchgeführt werden. Zur Umsatzsteuer trifft das BMF-Schreiben keine Aussagen, sodass hier im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine Stundung in Betracht kommt.

- Von der Corona-Pandemie betroffene Arbeitgeber können eine **Fristverlängerung für Lohnsteuer-Anmeldungen** beantragen. Grundsätzlich ist die Lohnsteuer-Anmeldung für die Arbeitnehmer monatlich bzw. vierteljährlich abzugeben. Nun kann beim Finanzamt eine Fristverlängerung von maximal 2 Monaten beantragt werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber selbst oder sein mit der Lohnsteueranmeldung Beauftragter unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich abzugeben (BMF-Schreiben vom 23. April 2020).
- Daneben kann auf Antrag die Höhe der **Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen** angepasst werden.

***Tipp:** Die Finanzverwaltung bietet Formulare für die Steuerstundung und die Herabsetzung von Vorauszahlungen zum Download an. Den Vordruck finden Sie z. B. unter: www.finanzamt.bayern.de. Inzwischen verweist nicht nur Bayern, sondern auch andere Bundesländer auf dieses Formular, sodass es bundesweit genutzt werden kann.*

- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, will die Finanzverwaltung bis Ende des Jahres 2020 auf **Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge** verzichten. Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen sollen in solchen Fällen entsprechend bis Ende 2020 ausgesetzt werden.
- Bestehen pandemiebedingt Probleme, Steuererklärungen fristgerecht abzugeben, sollen die Finanzämter großzügig mit Anträgen auf **Fristverlängerungen** verfahren.
- Hilft ein Berater bei der Steuererklärung und konnte diese für den **Veranlagungszeitraum 2018** wegen der Belastungen durch die Corona-Krise nicht pünktlich abgeben, gab es eine Fristverlängerung bis längstens zum 31. Mai 2020, festgesetzte Verspätungszuschläge wurden insoweit erlassen.

Hinweis: Darüber hinaus kann eine Fristverlängerung im Einzelfall beantragt werden. Dies hat das Bundesfinanzministerium dem BdSt auf Nachfrage mitgeteilt.

- Gewerbetreibende können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages stellen und damit die **Gewerbesteuer-Vorauszahlungen** reduzieren. Die Anträge sind beim Finanzamt zu stellen, so der gleichlautende Ländererlass vom 19. März 2020, der beim Bundesfinanzministerium online eingesehen werden kann.

- **Stundungs- und Erlassanträge** für die **Gewerbesteuer** sind bei der zuständigen Gemeinde zu stellen.
- **Erstattung von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen:** Grundsätzlich müssen Unternehmer bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung gewährt werden. Bei Betrieben mit monatlichem Voranmeldungszeitraum ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Um den Unternehmern „Luft“ zu verschaffen, kann den Unternehmern auf Antrag die Sonderzahlung erstattet werden. Damit eine schnelle Bearbeitung des Antrags gewährleistet werden kann, empfiehlt z. B. das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen die Verwendung des bekannten Vordrucks „Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung“ (USt 1 H): www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus

Hinweis: Betroffene setzen sich am besten vorher schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mit ihrem Finanzamt in Verbindung. Unterlagen können auch direkt in den Briefkasten des Finanzamtes eingeworfen werden, denn bei vielen Finanzämtern ist der Publikumsverkehr ggf. noch etwas eingeschränkt.

Kurzarbeitergeld beantragen: Wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie Kurzarbeit anordnen und es

dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber zuvor bei der Agentur für Arbeit beantragt werden!

Ab 1. März gelten rückwirkend folgende Voraussetzungen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. Konkrete Details dazu enthält das Merkblatt des Bundesarbeitsministeriums „Fragen und Antworten zum Thema Kurzarbeitergeld und Qualifizierung“ unter: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>
- Anfallende **Sozialversicherungsbeiträge** werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Hinweis zu Minijobs: Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung versichert sind. Geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Minijobber) sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung, für sie kann nach derzeitigen Stand daher kein Kurzarbeitergeld beantragt

werden.

Das Kurzarbeitergeld wird in zwei Stufen beantragt:

- Zunächst muss eine Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Formulare stehen u. a. auf der Homepage der Agentur für Arbeit oder beim Bundesarbeitsministerium (Link oben) bereit und sind auch in vielen Lohnabrechnungsprogrammen enthalten.
- Die Leistungen müssen über die Lohnsoftware errechnet und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt werden. Dann muss für jeden Monat ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes gestellt werden.

Tip: Bei der Bundesagentur für Arbeit kann die Kurzarbeit online angezeigt werden:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Zudem hat die Agentur für Arbeit ein Video mit allen Informationen sowie einen Leitfaden zur Beantragung erstellt:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld:

Zahlt der Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, handelt es sich grundsätzlich um Arbeitslohn, der steuerpflichtig ist. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz werden jedoch die Zuschüsse bis zur Höhe von 80 Prozent steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 28a EStG). Die Regelung gilt nur für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 begonnen haben und vor dem 1. Januar 2021 enden. Wegen

der rückwirkenden Gesetzesänderung soll eine Korrektur des Lohnsteuer-Abzugs über § 41c EStG erfolgen. Der Arbeitgeber soll die Zuschüsse in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 unter der Nummer 15 eintragen.

Hinweis: *Beim Arbeitnehmer unterliegen diese Einkünfte jedoch dem Progressionsvorbehalt. Das heißt, wie das übrige Kurzarbeitergeld auch erhöhen die Zuschüsse den persönlichen Steuersatz. Das wird über die Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers abgerechnet.*

Vereinfachter Zugang zu Bürgschaften: Die Bedingungen für Bürgschaften bei den Bürgschaftsbanken werden gelockert. So sind die Bürgschaftshöchstbeträge und der Risikoanteil des Bundes erhöht worden. Zudem sollen die Entscheidungen der Bürgschaftsbanken beschleunigt werden.

KfW-Hilfen: Eine wichtige Aufgabe zur Bewältigung der Corona-Krise kommt der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) zu. Die KfW wird für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler die Zugangsbedingungen und Konditionen zu Krediten verbessern. Dazu bietet die Förderbank Unternehmer- und Gründerkredite sowie ein Sonderprogramm an.

Außerdem können mittelständische Unternehmen, die im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen haben, einen „Schnellkredit“ erhalten. Dieser Kredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt

aktiv gewesen sind. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 25 Prozent des Gesamtumsatzes des Jahres 2019 – gestaffelt nach der Beschäftigtenzahl – maximal 800.000 Euro. Voraussetzung: Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen. Der Zinssatz beträgt aktuell 3 Prozent mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100 Prozent durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht deutlich die Chance, eine Zusage für den Kredit zu erhalten.

Zur Antragsstellung müssen sich Unternehmer an ihre Hausbank bzw. den Finanzierungspartner wenden. Zur Vorbereitung des Gesprächs bietet die KfW ein Online-Tool an. Dort werden einige Unternehmensdaten abgefragt (z. B. Größe, Jahresumsatz, Lohnkosten, Alter des Unternehmens). Danach werden die möglichen Kreditalternativen aufgezeigt sowie der maximale Kreditbetrag errechnet. Es stehen umfangreiche Informationen sowie das passende Antragsformular bereit. Das Tool finden Sie unter: https://corona.kfw.de/?kfwmc=komp_social Unternehmer, Selbstständige und Freiberufler können dort auch einen Newsletter zu den KfW-Corona-Hilfen bestellen.

Hilfen für Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen – ausgelaufen aber steuerwirksam: Solo-Selbstständige, Kleingewerbetreibende und Kleinunternehmer, deren Existenz ohne finanzielle Hilfe gefährdet ist, konnten bis Ende Mai einen Sofort-Hilfebonus beantragen. Betriebe

mit bis zu fünf Mitarbeitern konnten bis zu 9.000 Euro erhalten, Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern bis zu 15.000 Euro. Die Bundesmittel dienen ausschließlich zur Deckung laufender Betriebskosten, z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä. Die Landesprogramme hatten zum Teil andere Voraussetzungen (siehe unten).

Wichtig: Der Bundeszuschuss ist steuerwirksam, muss also bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung 2020 angegeben werden. Er gehört aber nicht in die Umsatzsteuer-Voranmeldung und auch nicht in die Umsatzsteuer-Erklärung. Das hat das Bayerische Landesamt für Steuern Anfang Juni auf seiner Homepage klargestellt.

Die Corona-Soforthilfe des Bundes wird nicht bei der Grundsicherung angerechnet. Denn die Soforthilfen dienen zum Ausgleich betrieblich bedingter Fixkosten wie etwa Mieten. Ein fiktiver Unternehmerlohn wird durch die Soforthilfen des Bundes nicht gewährt. Stattdessen werden Selbstständige auf die vereinfachten Möglichkeiten bei der Grundsicherung verwiesen. Da die Soforthilfe nur für betriebliche Ausgaben gilt, kann sie folgerichtig nicht für die Lebenshaltung angerechnet werden.

Überbrückungshilfen – Nachfolgeprogramm für Selbstständige und kleine Unternehmen: Da die Corona-Soforthilfen ausgelaufen sind, gibt es für Solo-Selbstständige sowie kleine und mittlere Betriebe ein Anschlussprogramm: Die sog. Überbrückungshilfe. Um Missbrauch zu vermeiden, muss aber jetzt ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder

vereidigter Buchprüfer eingeschaltet werden. Der Antrag kann seit 8. Juli 2020 gestellt werden. Eigentlich sollten die Anträge längstens bis Ende August gestellt werden können. Da allerdings die Berater aktuell sehr eingespannt sind, ist die Frist bis Ende September 2020 verlängert worden. Details zu den Überbrückungshilfen finden betroffene Unternehmer und Selbstständige unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Förderprogramme der Bundesländer: Daneben hatten auch die Bundesländer für Solo-Selbstständige und ggf. kleine Betriebe Sofortprogramme aufgelegt, die auf den jeweiligen Seiten der Landesinvestitionsbanken beantragt werden konnten. Die Programme waren im Detail unterschiedlich. Informationen dazu findet man bei den jeweiligen Landesförderbanken.

Hilfe nach dem Infektionsschutzgesetz: Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurden! Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Bei Selbstständigen bemisst sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Hinweis: Bei Arbeitnehmern mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse. Der Arbeitgeber kann sich die geleistete Zahlung dann erstatten lassen. Details und die erforderlichen Anträge für die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bieten die Landesbehörden, z. B. <https://www.berlin.de/sen/finanzen/presse/nachrichten/artikel.908216.php>

Für Eltern, die ihre Kinder betreuen müssen und deshalb einen Verdienstaufschlag haben, gibt es ebenfalls die Möglichkeit, eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz zu erhalten (siehe unten beim Punkt Familie).

Ausbildungsprämie: Kleine und mittlere Betriebe, die von der Corona-Krise betroffen sind und trotzdem die Zahl ihrer Lehrlinge nicht reduzieren oder diese sogar aufstocken, können einen Zuschuss bekommen. Das Maßnahmenpaket richtet sich an kleine und mittlere Betriebe mit bis zu 249 Beschäftigten, die durch die Corona-Krise Einbußen hinnehmen mussten. Im Ausbildungsjahr 2020/21 – also zeitlich befristet – werden sie Unterstützung erhalten, sodass junge Menschen ihre Ausbildung fortsetzen und abschließen können. Finanzhilfen gibt es auch, wenn Auszubildende aus insolventen Betrieben übernommen werden. Betriebe, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten erhalten, steht eine Ausbildungsprämie

zu. Sie erhalten einmalig 2.000 Euro – und zwar für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag nach Abschluss der Probezeit. Betriebe, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag nach Abschluss der Probezeit einmalig 3.000 Euro. Weitere Informationen stehen auf der Homepage des Bundesbildungsministeriums bereit: <https://www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html>

Mietschulden für Gewerberäume, Ladenlokale etc.: Wer seine Geschäfts- oder Gewerbefläche gemietet hat und aufgrund der ausfallenden Einnahmen befürchtet, die Miete bzw. Pacht nicht mehr zahlen zu können, sollte zeitnah das Gespräch mit dem Vermieter suchen. Unter Umständen kann hier eine einvernehmliche Lösung zwischen den Vertragsparteien gefunden werden. Zudem hat der Gesetzgeber beschlossen, dass wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen dürfen. Die Regeln sind zum 1. Juli ausgelaufen.

Hinweis: Das Bundesjustizministerium wollte die Regelung um weitere drei Monate verlängern. Somit hätte der Kündigungsstopp für Mieter bei pandemiebedingtem Ausbleiben der Miete bis Ende September gegolten. Die Verlängerung wurde bislang aber nicht beschlossen.

Ausgefallene Aufträge: Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob trotz eines ausgefallenen oder stor-

nierten Auftrags ein Anspruch auf Vergütung besteht. Die Industrie- und Handelskammern empfehlen, möglichst einen Ausgleich zwischen den Parteien zu suchen. Unter Umständen muss ein Rechtsanwalt mit der Prüfung des Anspruches beauftragt werden.

Behördlich abgesagte Messen und Veranstaltungen: Behörden können Events, Messen oder Veranstaltungen wegen der Gefahr durch das Coronavirus untersagen. Liegt eine solche behördliche Verfügung vor, können Verträge, die z. B. mit Messebauern, Ausstellern oder Cateringunternehmen geschlossen wurden, nicht mehr erfüllt werden. Juristisch liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor.

Da der Vertrag nicht durchgeführt werden kann, muss die Leistung auch nicht erbracht werden. Das heißt, der Caterer muss kein Essen liefern, der Messebauer den Stand nicht aufbauen usw. Gleichzeitig verlieren die Dienstleister damit aber auch ihren Anspruch auf Vergütung. Wurden Anzahlungen geleistet, sind diese zurückzahlen.

Werden Events behördlich verboten, kann dem Veranstalter auch kein schuldhaftes Handeln vorgeworfen werden. Er muss deshalb keinen Schadensersatz leisten oder für entgangenen Gewinn aufkommen.

Insolvenzanträge: Es soll kein Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Deshalb gibt es eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzord-

nung ist in der aktuellen Situation zu kurz bemessen. Es wird daher durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30. September 2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt. Voraussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht und dass aufgrund beantragter öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Außenprüfungen: Außenprüfungen finden unter Berücksichtigung der Gesundheit der Bediensteten sowie der Belange der zu prüfenden Unternehmen weiterhin statt.

Offenlegung von Jahresabschlüssen: Unternehmen, die für den Jahresabschluss 2018 oder frühere Jahre vom Bundesamt für Justiz zwischen dem 6. Februar und dem 20. März 2020 eine Androhungsverfügung erhalten haben, konnten die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachholen. In diesem Fall wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Hinweis: Diese Regelung wurde nicht über den 12. Juni hinaus verlängert. Das hat das Bundesamt für Justiz auf Anfrage des BdSt mitgeteilt.

Beiträge zur Sozialversicherung: Arbeitgeber, die wegen der Corona-Pandemie keine Sozialversicherungsbeiträge für ihre Mitarbeiter bezahlen können, konnten diese in den Monaten März, April, Mai zinslos stunden bzw. die Abbuchung aussetzen lassen.

Hinweis: Der BdSt hat dies zum Anlass genommen, um eine Harmonisierung zwischen Steuer- und Sozialver-

sicherungsrecht zu fordern. Aus unserer Sicht sollten beide Beträge zusammen erst am 10. Tag des Folgemonats fällig werden. Bislang gilt dieser Termin nur bei der Lohnsteuer. Daher müssen Arbeitgeber die Lohnabrechnung oft zweimal anpacken, um die Sozialversicherung und die Lohnsteuer zu zahlen.

Freiwillig gesetzlich Krankenversicherung: Verändern sich die Einnahmen um mehr als 25 Prozent, können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberufliche Selbstständige bei ihren Krankenkassen eine Beitragsermäßigung beantragen. Das reduzierte Arbeitseinkommen muss aber nachgewiesen werden. Ob es wegen der Corona-Krise Erleichterungen beim Ermäßigungsverfahren gibt, ist noch offen. Aktuell gilt, dass selbst, wenn der Selbstständige weniger oder gar kein Einkommen hat, für die Berechnung der Beiträge die monatliche Mindesteinnahme von 1.061,67 Euro greift.

Hinweis: Die Krise könnte viele privat versicherte Selbstständige und Kleinunternehmer zwingen, wegen finanzieller Probleme in einen günstigeren Basistarif ihrer privaten Krankenkasse zu wechseln. Die Bundesregierung plant, den Betroffenen ein vereinfachtes Rückkehrrecht in den ursprünglichen Tarif zu geben, wenn es ihnen finanziell wieder besser geht und zwar ohne erneute Gesundheitsprüfung und damit möglicherweise höheren Beiträgen.

Arbeitsrecht: Grundsätzlich tragen Sie als Arbeitgeber das betriebswirtschaftliche Risiko bei Produktionsausfall durch Lieferengpässe oder wegen vorübergehender Geschäftsschließun-

gen. Ihre Arbeitnehmer haben gleichwohl einen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn sie ihre Arbeit anbieten. Um Kündigungen zu vermeiden, kann das Kurzarbeitergeld (siehe oben) genutzt werden.

GEMA – Kulanzregelungen für Veranstalter: Soweit es der GEMA im Rahmen ihres treuhänderischen Auftrags möglich ist, wird sie ihre Kunden bei der Lizenzierung von Musikveranstaltungen flexibel unterstützen. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, um die in vielen Fällen existenzgefährdenden Auswirkungen der Corona-Krise abzufedern.

Ermäßigte Umsatzsteuer für Gastronomiebetriebe: Der Umsatzsteuersatz sinkt für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von 19 Prozent auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz, von nun 5 Prozent. Die Regelung gilt für frisch zubereitete Speisen.

Hinweis: Fraglich war, wie mit sog. Kombiangeboten umgegangen wird. Im Juli hat das Bundesfinanzministerium folgende Regelung veröffentlicht: 30 Prozent des Preises gehen auf die Getränke (also 16 Prozent Umsatzsteuer) und 70 Prozent auf die Speisen (also 5 Prozent Steuer). Bietet ein Hotel eine Übernachtung inklusive Frühstück an, waren bisher pauschal 20 Prozent des Preises für das Frühstück anzusetzen. Dieser Anteil sinkt nun auf 15 Prozent. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend geändert.

Verlustverrechnung: Absehbare Verluste für dieses Jahr können auf An-

trag mit Steuervorauszahlungen aus dem vergangenen Jahr verrechnet werden. Das Bundesfinanzministerium erläutert Details in einem Anwendungsschreiben vom 24. April 2020. Die Regelung ist nicht ganz einfach, daher ist es gut, dass das Schreiben auch entsprechende Beispiele zur Veranschaulichung enthält. Die Regelung soll für Steuerzahler mit Gewinn- und Vermietungseinkünften gelten.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-24-Corona-Sofortmassnahme-Antrag-auf-pauschalierte-Herabsetzung-bereits-geleisteter-Vorauszahlungen-fuer-2019.html

Freiberufler/Branchenverbände

Für die freien Berufe gelten im Wesentlichen die zuvor für Unternehmer genannten Maßnahmen. Viele berufsständische Organisationen geben aktuell Sonderinformationen zum Thema Corona heraus. Hier wird dann auch auf die besonderen Bedingungen des Berufs, z. B. Vertretungsregeln, hingewiesen. So haben z. B. die Bundesrechtsanwaltskammer sowie die Bundessteuerberaterkammer Infomaterialien und Linksammlungen auf ihrer Homepage veröffentlicht. Auch die Branchenverbände, z. B. des Hotel- und Gaststättengewerbes, bieten auf ihren Internetseiten weiterführende Informationen an.

Nothilfeprogramm für Musik- und Kulturbranche: Die flächendeckende Absage von Musikveranstaltungen und die Schließungen kultureller Einrichtungen sind für viele Musikschaaffende existenzgefährdend. Um hier abzuhelfen, wurde ein Nothilfe-Programm für

GEMA-Mitglieder beschlossen, innerhalb dessen Komponisten, Textdichter und Musikverleger finanzielle Unterstützung bei der GEMA beantragen können. Zum einen gibt es den „Schutzschirm LIVE“. Hier werden Vorauszahlung auf künftige Ausschüttungen in den Live- und Wiedergabesparten geleistet. Einen weiteren Teil bildet der „Corona-Hilfsfonds“ Dies ist eine einmalige Übergangshilfe für existenziell gefährdete GEMA-Mitglieder.

Details: <https://www.gema.de/musikurheber/nothilfe-programm-fuer-gema-mitglieder/>

Landwirte

Saisonkräfte aus dem Ausland dürfen unter Auflagen einreisen: Erntehelfer durften im April und Mai nur begrenzt nach Deutschland kommen. Seit Mitte Juni könnten Saisonarbeitskräfte aus den EU-Staaten und den assoziierten Schengen-Staaten aber wieder einreisen. Allerdings müssen die Arbeitgeber strenge Hygiene-Vorgaben einhalten.

Zeitgrenzen für Saisonkräfte angehoben: Die Zeitgrenze für die Saisonarbeit in der Landwirtschaft ist auf eine Höchstdauer von fünf Monaten (oder 115 Tagen) ausgeweitet worden. Bislang liegt die Grenze bei drei Monaten bzw. 70 Tagen.

Schneller fleißige Hände finden: Wer jetzt den Landwirten in seiner Region beim Ernten oder Pflanzensetzen helfen möchte, kann sich gern melden. Diverse Plattformen (z. B. www.saisonarbeit-in-Deutschland.de oder www.daslandhilft.de) bringen Landwirte und suchende Helfer zusammen. Bauern können dort kosten-

frei ihre Stellenangebote einstellen. Über die hinterlegten Kontaktdaten können Helfer direkt Kontakt mit dem Betrieb aufnehmen.

Anträge auf Tarifglättung stehen zur Verfügung: Land- und Forstwirte haben die Möglichkeit, nach § 32c EStG eine Tarifglättung über drei Jahre vorzunehmen. Damit können gewinnschwache und gewinnstarke Jahre besser ausgeglichen werden. Die Maßnahme wurde wegen der zurückliegenden Dürrejahre beschlossen, kann aber auch in der Corona-Krise zu einer höheren Liquidität führen. Die entsprechenden Antragsformulare für die Jahre 2016 und 2019 stehen nun mit Erläuterungen und einer Arbeitshilfe bei den Landesfinanzministerien und dem Bundesfinanzministerium online zur Verfügung. Die Land- und Forstwirte können die Anlagen herunterladen, ausdrucken und unterschrieben an die Finanzämter senden.

Mieter und Vermieter

Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen. Die Regelung wird nun voraussichtlich bis Ende September verlängert. Das heißt aber nicht, dass Sie die Miete nicht zahlen müssen, es darf Ihnen in dieser Zeit nur nicht gekündigt werden. Gehen Sie bei Zahlungsschwierigkeiten daher unbedingt auf den Vermieter zu! Oft wird auch der Vermieter oder Verpächter ein Interesse daran haben, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Gemeinsam sollte dann überlegt werden, welche Lösung es gibt (z. B. vorübergehende Herabsetzung der Miete, Ratenzahlungen oder Aussetzung der Zahlung.)

Arbeitnehmer

Kurzarbeitergeld: Das Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber beantragt und über ihn ausgezahlt! Es beträgt 60 Prozent, bei Arbeitnehmern mit Kindern 67 Prozent des letzten Nettolohns. Wurde die Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert, beträgt das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Bezugsmonat 70 bzw. 77 Prozent (Beschäftigte mit Kindern) und ab dem 7. Bezugsmonat 80 Prozent bzw. 87 Prozent. Diese beiden Regelungen gelten bis Ende 2020.

Hinweis: Bislang kann das Kurzarbeitergeld 12 Monate lang gezahlt werden, aktuell ist eine Ausweitung auf 24 Monate im Gespräch.

Mit dem sog. Corona-Steuerhilfegesetz sind auch Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt worden. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, gezahlt werden.

Beim Kurzarbeitergeld und auch den zuvor genannten Arbeitgeberzuschüssen handelt es sich um eine steuerfreie Lohnersatzleistung, die dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegt. Das heißt, die Lohnersatzleistungen werden dem zu versteuernden Einkommen fiktiv zugerechnet und dafür der maßgebende Steuersatz berechnet. Mit diesem Steuersatz wird die Einkommensteuer für das tatsächliche zu versteuernde Einkommen multipliziert. Kurz: Das Kurzarbeitergeld bleibt steuerfrei, dafür gilt aber für

das restliche Einkommen ein höherer Steuersatz. Um dies zu prüfen, muss dann für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben werden. Hier kann es ggf. zu Steuernachzahlungen kommen.

Hinweis: Diesen Zusammenhang sollte man kennen und ggf. etwas Geld zurücklegen. Ob es tatsächlich zu einer Nachzahlung kommt, hängt vom Einzelfall ab, z. B. wie viel Kurzarbeitergeld Sie erhalten haben, ob weitere Einkünfte vorliegen und welche Ausgaben Sie steuermindernd abziehen können. Eine Nachzahlung ergibt sich häufig in Fällen, in denen verkürzt gearbeitet wurde und der Nettolohnverlust mit Kurzarbeitergeld (sog. halbes Kurzarbeitergeld) aufgestockt wurde.

Außerdem sind die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter ausgeweitet worden: Seit 1. Mai 2020 darf in allen Berufen bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens hinzuverdient werden. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe wurde mit dem sog. Sozialschutzpaket II aufgehoben. Die Regelungen gelten bis Jahresende.

Hinweis: Das Kurzarbeitergeld wird anhand der aktuellen Lohnsteuerklasse berechnet. Unter Umständen kann es sich daher für Ehepaare lohnen, die Steuerklassen zu wechseln, um ein höheres Kurzarbeitergeld zu erhalten. Wer z. B. bislang die Steuerklasse V hat und nun Kurzarbeitergeld erhält, sollte prüfen, ob ein Wechsel in die Steuerklasse IV oder III sinnvoll ist. Die Änderung der Steuerklasse muss beim Finanzamt beantragt werden und gilt ab dem nächsten Monat. Den Antrag auf Steuerklassenwechsel fin-

den Sie online unter: www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=74C48C70F8D7A15C276A

Wichtig: Der Ehepartner erhält dann natürlich auch eine andere Steuerklasse, was sich auch bei seinem Nettolohn bemerkbar macht. Daher sollte vorab geprüft werden, wie sich der Steuerklassenwechsel insgesamt auf das Familieneinkommen auswirkt. Dies ist z. B. unter <https://www.bmf-steuerrechner.de/> möglich. Möchte das Paar trotz der Kurzarbeit, dass der das Kurzarbeitergeld erhaltende Partner in Steuerklasse V bleibt und hat das Paar Kinder, sollte unbedingt bei der Agentur für Arbeit eine Bescheinigung zu den Kindern beantragt werden. Denn in der Steuerklasse V werden Kinderfreibeträge nicht automatisch berücksichtigt, sodass Eltern statt bis zu 87 Prozent nur 80 Prozent Kurzarbeitergeld erhalten. Das kann mit der Bescheinigung vermieden werden!

Ist die Kurzarbeit beendet, kann unproblematisch wieder in die früheren Steuerklassen zurück gewechselt werden, denn seit dem Jahr 2020 kann ein Wechsel der Steuerklasse mehrfach im Jahr erfolgen.

Steuerfreier Bonus: Arbeitgeber können ihren Beschäftigten einen Bonus von bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Nachdem zunächst nur eine Verwaltungsanweisung dazu existierte, ist die Regelung inzwischen mit dem Corona-Steuerhilfegesetz gesetzlich abgesichert worden (§ 3 Nr. 11a EStG). Erfasst werden Sonderleistungen, die die Mitarbeiter zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin

geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Die Bonusregelung gilt für alle Branchen und Berufe. Der Arbeitgeber muss die steuerfreien Leistungen aber im Lohnkonto aufzeichnen.

Hinweis: Auch im Sozialrecht hatte der „Corona-Bonus“ für Nachfragen gesorgt. Der Bonus ist zwar sozialversicherungsfrei, er hätte formal aber auf Sozialleistungen angerechnet werden müssen, beispielsweise auf die Grundsicherung oder den Kinderzuschlag. Unterm Strich hätten dann gerade Pfleger oder Verkäufer, die ihr Gehalt aufstocken, nichts von dem Bonus gehabt, weil dieser mit ihren Sozialleistungen verrechnet worden wäre. Auf dieses Problem hatte der BdSt das Bundesministerium bereits Anfang April hingewiesen. Nun soll die Sozialgeld-Verordnung geändert und festgeschrieben werden, dass der Corona-Bonus nicht auf Sozialleistungen angerechnet wird.

Beschäftigte in der Altenpflege erhalten eine Corona-Prämie von 1.000 Euro. Die Prämie ist gestaffelt: Die höchste Prämie erhalten Vollzeitbeschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter in Servicegesellschaften steht eine Prämie zu. Die Arbeitgeber können die Corona-Prämie von 1.000 Euro freiwillig aufstocken. Bis zur Summe von 1.500 Euro bleibt dies steuer- und sozialversicherungsabgabenfrei.

Zusätzliche Hygienemaßnahmen oder Untersuchungen: Veranlasst der Arbeitgeber Gesundheitsuntersuchungen oder stellt aus hygienischen

Gründen Schutzkleidung/-masken bereit, liegt darin kein steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Homeoffice: Stellt der Arbeitgeber Ihnen Laptops, Tablets oder Smartphones zur Verfügung, um zu Hause arbeiten zu können, ist auch dies steuerfrei. Vorausgesetzt, das Gerät bleibt im Eigentum des Arbeitgebers.

Nutzen Sie Ihre privaten Geräte, können Sie diese bei Ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten absetzen. Bei Geräten, die im Jahr maximal 800 Euro netto (also bei einer Umsatzsteuer von 19 Prozent 952 Euro bzw. bei einem Steuersatz von 16 Prozent 928 Euro gekostet haben), darf das Gerät direkt im Jahr des Kaufs abgesetzt werden. Pauschal akzeptiert das Finanzamt 50 Prozent des Kaufpreises für die berufliche Nutzung. Ist das Gerät teurer, erfolgt eine Abschreibung über mehrere Jahre, bei Computern oder Laptops sind das z. B. drei Jahre.

Wer die private Telefon- oder Internetleitung nutzt, kann auch die Kosten dafür als Werbungskosten absetzen. In der Regel werden 20 Prozent der Rechnung, maximal 20 Euro pro Monat anerkannt.

Werden Einrichtungsgegenstände, wie beispielsweise Schreibtisch, Bürostuhl, Bücherregal gekauft und beruflich genutzt, können auch diese Kosten abgesetzt werden. Auch hier gilt: Bei einem Kaufpreis bis 800 Euro netto können die Ausgaben direkt abgesetzt werden, bei höherwertigen Gegenständen erfolgt eine Verteilung über mehrere Jahre (sog. Abschreibung).

Hinweis: Die Kosten für Einrichtungsgegenstände werden nur berücksichtigt, wenn glaubhaft ist, dass diese beruflich eingesetzt werden. Der Schreibtisch, der z. B. für die Hausaufgaben des Kindes genutzt wird, ist steuerlich nicht relevant.

Häusliches Arbeitszimmer: Das Arbeitszimmer lässt sich auch in der aktuellen Corona-Krise nicht in allen Fällen von der Steuer absetzen. Es ist zunächst erforderlich, dass es sich um einen separaten Raum handelt, der ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt wird. Das heißt: eine Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer genügt nicht, um die Kosten anteilig als Werbungskosten abzusetzen. Das Arbeitszimmer darf dabei lediglich zu zehn Prozent privat genutzt werden. Außerdem benötigen Arbeitnehmer einen Nachweis darüber, dass das Homeoffice angeordnet war. Auf Nachfrage des Finanzamtes ist dann ggf. ein Grundriss der Wohnung bzw. des Hauses vorzulegen. Auch Fotos helfen, um zu dokumentieren, dass es sich um einen beruflich genutzten Raum handelte.

Abgesetzt werden können anteilig die Kosten für die Warmmiete, die auf das Arbeitszimmer entfallen. Maximal werden 1.250 Euro pro Jahr berücksichtigt. Wer in der eigenen Immobilie lebt, kann anteilig die Abschreibungen und u. a. die Kosten für Finanzierung, Nebenkosten und die Grundsteuer für die Immobilie ansetzen. Zudem können Kosten für die Ausstattung des Arbeitszimmers, wie beispielsweise Schreibtisch, Bürostuhl, Schreibtischlampe oder Bücherregal angesetzt werden.

Hinweis: Steht kein extra Arbeitszimmer zur Verfügung, sondern nur eine Arbeitsecke oder wird am Küchen- oder Esstisch gearbeitet, kann dies bislang nicht steuerlich abgesetzt werden. Der BdSt setzt sich aber dafür ein, dass auch diese Tätigkeit steuerlich besser anerkannt wird. Wichtig: Die Kosten für Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmaterialien (z. B. Bürostuhl, Schreibtisch, Computer etc.) können aber auch die Arbeitnehmer absetzen, die kein extra Zimmer haben (siehe Punkt zuvor).

Keine Arbeit – trotzdem Lohn: In vielen Betrieben kommt es jetzt zu Schließungen bzw. zu verkürzten Arbeitszeiten, weil beispielsweise Zulieferer Waren nicht bringen können. Wenn Arbeitnehmer in einer solchen Situation nicht mehr beschäftigt werden können, muss der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auch dann die vereinbarte Vergütung zahlen, wenn er deren Arbeitsleistung etwa aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette nicht einsetzen kann. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich zur Arbeitsleistung bereit und in der Lage ist. Viele Betriebe werden allerdings jetzt das Kurzarbeitergeld beantragen, wenn längere Ausfallzeiten zu erwarten sind. Damit sollen Kündigungen vermieden werden.

Arbeitsausfall wegen Kinderbetreuung: Müssen Arbeitnehmer zu Hause bleiben, weil die Kinder wegen geschlossener Betreuungseinrichtungen und Schulen zu Hause betreut werden, hat der Arbeitnehmer einen persönlichen Verhinderungsgrund und ist berechtigt, zu Hause zu bleiben. Dies muss natürlich rechtzeitig mit dem

Arbeitgeber besprochen werden. Gemäß § 616 BGB behält der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Dies gilt aber nur für ein paar Tage (maximal 5 Tage). Dauert die Verhinderung aufgrund des Betreuungsbedarfs länger oder ist § 616 BGB im Arbeitsvertrag ausgeschlossen, entfällt der Anspruch auf die Vergütung. Zwar darf der Arbeitnehmer, wenn eine anderweitige Betreuung des Kindes tatsächlich nicht gewährleistet werden kann, auch für einen längeren Zeitraum zu Hause bleiben, er hat aber dann keinen Anspruch auf weiteren Lohn.

Tipp: Am besten überlegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam, wie sie die Situation lösen. Eventuell kann ein Homeoffice eingerichtet werden, Überstunden abgebaut oder (unbezahlter) Urlaub genommen werden. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter dem Stichpunkt Familie.

Weiterarbeit nach Renteneintritt: Die Hinzuverdienstgrenze für diejenigen, die im medizinischen Bereich mit ihrer Arbeitskraft Unterstützung leisten wollen, wird von 6.300 Euro auf 44.590 Euro im Jahr steigen. Die Regelungen soll erstmal bis zum 30. Juni 2020 gelten und ggf. bei Bedarf bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Arbeitszeitgesetz war vorübergehend gelockert: Wegen der Corona-Krise durfte in bestimmten Berufen länger gearbeitet werden, um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Das betrifft zum Beispiel den Transport lebensnotwendiger Waren, den Einsatz von Rettungsdiensten und Feuerwehren oder den medizinisch

und pflegerischen Bereich. Auch die Ruhezeiten wurden von elf auf neun Stunden verkürzt. Diese Regelung ist zum 30. Juni 2020 ausgelaufen, weil sich der Berufsalltag wieder normalisiert hat. Arbeitgeber dürfen daher die Arbeitszeiten prinzipiell nicht auf über zehn Stunden pro Tag ausdehnen und müssen die Ruhezeiten von 11 Stunden wieder einhalten. Abweichungen sind nur noch im Ausnahmefall möglich.

Verlängerung des Arbeitslosengeldes: Wegen der Corona-Krise haben diejenigen, die bereits vor der Pandemie arbeitssuchend waren und Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen, geringere Aussichten auf eine Beschäftigung. Zudem sind Weiterbildungsangebote eingeschränkt. Daher wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld für diejenigen, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde, um 3 Monate verlängert.

Familien

Kinderbonus: Familien erhalten einmaligen Kinderbonus von 300 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind. Der Bonus wird in zwei Etappen – 200 Euro im September und 100 Euro im Oktober – mit dem Kindergeld ausbezahlt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuererklärung verrechnet. Dadurch profitieren vor allem Familien mit kleinen oder mittleren Einkommen von dem Bonus. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhöht: Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 Euro auf

4.000 Euro steigen und damit mehr als verdoppelt.

Entschädigungsregelung für Eltern im Infektionsschutzgesetz: Neu ins Infektionsschutzgesetz aufgenommen wurde eine Entschädigungsregelung für Eltern, die wegen der notwendigen Kinderbetreuung während einer Pandemie Verdienstauffälle erleiden. Allerdings ist die Entschädigung an einige Voraussetzungen gebunden: Das zu betreuende Kind ist unter 12 Jahre alt und es bestehen keine anderen Betreuungsmöglichkeiten (z. B. durch den anderen Elternteil, Verwandte, Freunde). Die Kita oder Schule wurde aufgrund einer behördlichen Anordnung geschlossen. Zudem muss der Verdienstauffall unvermeidbar sein: Kann im Homeoffice gearbeitet werden, ein Zeitguthaben abgebucht werden oder besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld, gibt es die Entschädigung nicht. Die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens wird bisher für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Das Bundeskabinett hat am 20. Mai eine Verlängerung der Regelungen auf bis zu zehn Wochen pro Elternteil beschlossen. Die Anträge nach dem Infektionsschutzgesetz findet man auf den Internetseiten des Bundeslandes.

ALG-II-Leistungen und Kinderzuschlag: Zudem wird der Zugang zu ALG-II-Leistungen deutlich vereinfacht. Bei Anträgen auf ALG II wird die Vermögensprüfung und die Prüfung der Höhe der Wohnungsmiete für ein halbes Jahr ausgesetzt. Familien mit Einkommenseinbrüchen bekommen leichter Kinderzuschlag: Für die Prüfung des Kinderzuschlags wird aus-

nahmsweise – statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung – an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft. Dies gilt in neuen und in Bestandsfällen. Außerdem wird eine einmalige Verlängerung für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt, damit die Leistungen ohne Unterbrechung gewährt werden können.

Änderungen beim Elterngeld: Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, können ihre Elterngeldmonate aufschieben. Sie müssen sie also nicht bis zum 14. Lebensmonat des Kindes genommen haben. Zudem verlieren Eltern, die den Partnerschaftsbonus nutzen, ihren Anspruch nicht, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant.

Ebenfalls gute Nachrichten gibt es für Eltern, die vor der Elternzeit wegen der Corona-Krise Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld erhielten, diese Einkommensausfälle mindern das Elterngeld nicht. Die Regelungen gelten rückwirkend ab dem 1. März und befristet bis Ende 2020 gelten.

Ihre Rechte bei Reisetornierungen: Bei **Pauschalreisen haben** Verbraucher wegen europarechtlichen Vorgaben einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Reisepreises bzw. der geleisteten Anzahlungen, wenn die Reise aufgrund von Reisebeschränkungen abgesagt werden musste. Die Bundesregierung hat aber beschlossen, dass für Reisen, die vor dem 8. März 2020 gebucht wurden und die aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden können, statt

der Erstattung der Anzahlungen bzw. des Reisepreises, den Kunden auch Gutscheine angeboten werden können. Allerdings können die Kunden den Gutschein ablehnen. Sie behalten dann ihren Erstattungsanspruch.

Tickets für Theater, Sport- und Kulturveranstaltungen – Gutschein statt Geld: Wenn wegen der Corona-Krise Kultur-, Sport- oder Freizeitevents ausfallen, können Nutzer grundsätzlich die Erstattung des Betrages verlangen. Mitte Mai haben der Bundestag und Bundesrat allerdings der sog. Gutscheinlösung zugestimmt: Bei Corona-bedingter Absage einer Kulturveranstaltung dürfen Veranstalter den Kunden Gutscheine in Höhe des ursprünglichen Eintrittspreises ausstellen. Dieser Wertgutschein kann entweder für die Nachholveranstaltung oder für ein anderes gleichwertiges Angebot des Veranstalters eingelöst werden. Damit soll die Kulturszene vor Liquiditätsengpässen in der Corona-Krise bewahrt werden.

Details: Der Wert des Gutscheins muss den gesamten Eintrittspreis einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Sollte die Verwendung des Gutscheins für den Kunden aufgrund der persönlichen Lebensverhältnisse allerdings unzumutbar sein, können sie von den Veranstaltern die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen. Nicht eingelöste Gutscheine werden Ende 2021 erstattet.

Abiturienten, Auszubildende und Studenten

BAföG: Auch wenn Schulen und Hochschulen wegen der Corona-Pandemie geschlossen werden, erhalten BAföG-Geförderte ihre Ausbildungsförderung

weiter. Dies gilt auch bei Einreisesperren in andere Staaten.

Tipp: Details enthält eine Pressemitteilung des Bundesbildungsministeriums vom 13. März 2020 sowie die Homepage www.bafög.de

Medizinstudenten, die in der Corona-Krise im Krankenhaus aushelfen, bekommen das Einkommen aus der medizinischen Tätigkeit während der Pandemie nicht auf ihr BAföG angerechnet. Das heißt, die Tätigkeit schadet nicht beim BAföG.

Verlust des Nebenjobs: Viele Studentinnen und Studenten halten sich mit einem Nebenjob über Wasser. Was aber tun, wenn der Job wegen der Corona-Krise wegfällt?

→ BAföG-Anspruch prüfen: Studierende im Erststudium können BAföG beantragen, wenn sie wenig Geld haben und ihre Eltern sie nicht unterstützen können. Wer bislang keinen Anspruch hatte, weil er selbst etwas hinzuverdiente oder das Einkommen der Eltern über der Fördergrenze lag, sollte jetzt erneut prüfen, ob die BAföG-Voraussetzungen wegen der Krisensituation vorliegen. Müssen die Eltern zum Beispiel wegen Kurzarbeit oder Gewinneinbrüchen auf Geld verzichten, kann neu gerechnet werden. Auch wenn der eigene Nebenjob wegfällt, besteht ggf. die Chance, BAföG zu erhalten.

→ KfW-Kredit beantragen: Studierende, die keinen BAföG-Anspruch haben, weil sie zum Beispiel die Regelstudienzeit überschritten haben, können für die Dauer von maximal einem Jahr ein zinsloses Darlehen bis zu monatlich 650 Euro bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufzunehmen (KfW), wenn sie in einer finanziellen Notlage sind.

→ Überbrückungshilfe beantragen: Die Überbrückungshilfe richtet sich an Studierende, die sich nachweislich in einer akuten, pandemiebedingten Notlage befinden und die unmittelbar Hilfe benötigen. Sie können jeweils bis zu 500 Euro in den Monaten Juni, Juli und August 2020 erhalten. Die Überbrückungshilfe ist jeweils monatlich neu zu beantragen. Der Antrag kann seit 16. Juni 2020 gestellt werden: <https://www.xn--berbrckungshilfe-studierende-06cf.de/start>

Vereine

Einige Vereine müssen aufgrund der Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus auf Vereinssitzungen oder Mitgliederversammlungen verzichten bzw. diese verschieben. Stehen aber unaufschiebbare Beschlüsse an, muss darüber nachgedacht werden, Entscheidungen mit schriftlicher Zustimmung oder durch eine virtuelle Versammlung herbeizuführen.

Inzwischen hat der Gesetzgeber darauf reagiert: Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Mitgliederversammlungen können auch über elektronische Kommunikationswege erfolgen, selbst wenn dies nicht ausdrücklich in der Satzung steht. Details sind im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht enthalten (BT-Drs. 19/18110).

Ehrenamt, Übungsleiter und Spenden: Einem gemeinnützigen Verein ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die von der Satzung nicht

umfasst sind. Vorübergehend hat der Gesetzgeber hier aber Lockerungen zugelassen. Ruft beispielsweise ein Verein zu Spenden zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffenen auf, obwohl das in der Satzung nicht vorgesehen ist, ist das nicht schädlich. Details zu den Regelungen im Zusammenhang mit dem Thema Spenden enthält ein BMF-Schreiben vom 9. April 2020. Auch die Fortzahlung von Übungsleiterpauschalen und Ehrenamtsvergütungen ist möglich, selbst wenn aktuell keine Vereinstätigkeiten stattfinden. Stocken gemeinnützige die Vereine das Kurzarbeitergeld ihrer Mitarbeiter bis zu Grenze von 80 Prozent des bisherigen Verdienstes auf, ist das grundsätzlich nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit (Details dazu im BMF-Schreiben vom 26. Mai).

Fazit und weitergehende Maßnahmen

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen. Die Auswirkungen sind noch nicht abschließend abzusehen. Gute Schritte – insbesondere im Steuerrecht – sind gemacht. Auch hat der Koalitionsausschuss am 3. Juni einige Forderungen des BdSt aufgegriffen, um die Liquidität von Betrieben zu erhalten und damit Arbeitsplätze zu sichern, z. B. die Verbesserung der Verlustverrechnung. Dazu hatte der Bund der Steuerzahler im Vorfeld ein Maßnahmenpaket veröffentlicht. Unseren Forderungskatalog mit „Rückenwind aus der Krise“ finden Sie online unter https://www.steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Presseinformationen/2020/BdSt_Ma%C3%9Fnahmenpaket_Mit_Ru%CC%88ckenwind_aus_der_Krise.pdf

Auch zur Unterstützung von Arbeitnehmern hatte der BdSt einige Vorschläge unterbreitet. So sollten aus unserer Sicht z. B. die Kosten, die im Zusammenhang mit der Arbeit im Homeoffice entstanden sind, besser steuerlich berücksichtigt werden. Den Maßnahmenkatalog für Arbeitnehmer finden Interessierte ebenfalls auf unserer Homepage:

<https://steuerzahler.de/presse/detail/das-hilft-arbeitnehmern-und-unternehmern-in-der-corona-krise-wirklich/>

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.
Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.